

# **Erklärung der Partner des Projektes**

## **„AN.ON - Anonymität.Online“**

### **zum zukünftigen Umgang mit Strafverfolgungsbehörden**

September 2003

Zwischen starker Anonymität und den Notwendigkeiten der Strafverfolgung besteht ein Spannungsverhältnis. Dieses war den Projektpartnern von Beginn des Projektes an bewusst. Ziel des Projektes ist es daher, zum einen die effektive Durchsetzung des garantierten Rechts des Einzelnen auf Anonymität zu unterstützen, zum anderen aber auch gesetzlichen Ansprüchen von Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Kriminalität Rechnung zu tragen. In beiden Richtungen sehen sich die Projektpartner der strikten Bindung an Recht und Gesetz verpflichtet. Wenn es trotz starker Anonymität im Einzelfall möglich sein soll, anonymisierte Kommunikationsverbindungen zu enttarnen, kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Zum einen könnte eine in der *Vergangenheit* liegende Kommunikationsbeziehung aufgedeckt werden, zum anderen könnte eine in der *Zukunft* liegende Kommunikationsbeziehung festgestellt werden.

#### **1 Keine Identifizierung eines Nutzers für die Vergangenheit**

Nach dem Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG) dürfen keine personenbezogenen Daten über die Nutzer des Anonymisierungsdienstes erhoben und gespeichert werden. Vielmehr hat der Diensteanbieter gemäß § 4 Abs. 6 TDDSG die Inanspruchnahme von Telediensten anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen. § 6 Abs. 1 TDDSG erlaubt die Erhebung und Speicherung von Nutzungsdaten im Internet, zu denen auch die IP-Adresse gehört, nur dann, wenn sie erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen oder abzurechnen. Bei dem Anonymisierungsdienst ist dies nicht der Fall, da die Inanspruchnahme des Dienstes anonym erfolgt und die Daten damit nicht erforderlich sind, um den Dienst zu erbringen.

Eine vorsorgliche Protokollierung der Zugriffe aller Nutzer des Dienstes würde gegen das TDDSG verstoßen und kommt daher nicht in Frage. Sie wird daher von den Projektpartnern abgelehnt und auch für die Zukunft ausgeschlossen.

Auskünfte zur Identifizierung eines Nutzers für die Vergangenheit können Strafverfolgungsbehörden also in keinem Fall erteilt werden.

## **2 Identifizierung eines Nutzers für die Zukunft im Einzelfall**

Sofern Strafverfolgungsbehörden von den Betreibern des Anonymisierungsdienstes die Herausgabe von personenbezogenen Daten über Nutzer, d.h. die IP-Adresse, für die *Zukunft* verlangen, kommt ausschließlich eine Anordnung gemäß §§ 100a, b Strafprozessordnung (StPO) in Betracht. Da bei dem Betrieb des Dienstes keinerlei Daten über Nutzer erhoben und gespeichert werden, bedarf es der richterlichen Anordnung der *Aufzeichnung* dieser Daten. Gemäß § 100a StPO darf die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der im Katalog dieser Vorschriften genannten Taten begangen hat oder zu begehen versucht. Voraussetzung ist außerdem, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt. Die Anordnung ist auf drei Monate begrenzt, kann aber verlängert werden. Für die erlangten Daten bestehen Verwendungsregelungen.

Entscheidend ist, dass eine Überwachung einer Kommunikationsbeziehung rechtlich ausschließlich im *Einzelfall* und bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses auf der Grundlage dieser Vorschriften zulässig sein kann. Die Anordnung einer Massenüberwachung aller Nutzer des Anonymisierungsdienstes kann auf Grund dieser Vorschriften nicht erfolgen.

### **3   Transparenz der Projektpartner bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden**

Sofern in Zukunft gegenüber den Projektpartnern ein richterlicher Beschluss gemäß §§ 100a, b StPO erwirkt wird, wird dieser zunächst von den Mitarbeitern des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz einer juristischen Prüfung unterzogen; danach werden gegebenenfalls von den Projektpartnern an der Technischen Universität Dresden und der Freien Universität Berlin technische Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses ergriffen.

In zukünftigen Fällen wird wegen der Bedeutung der Transparenz gegenüber den Nutzern vonseiten des AN.ON-Projektes besonderer Wert darauf gelegt werden, die Nutzer des Anonymisierungsdienstes in den Grenzen des rechtlich Zulässigen zeitnah über etwaige richterliche Beschlüsse gemäß §§ 100a, b StPO zu informieren.

Ob und in welchem Ausmaß und zu welchem Zeitpunkt Informationen über laufende Maßnahmen zur Aufzeichnung von Protokolldaten veröffentlicht werden dürfen, bedarf der juristischen Klärung im Rahmen der weiteren Projektarbeit. Sobald die juristischen Fragen geklärt sind, werden die Projektpartner ihre Auffassung publizieren.

### **4   Fortschreibung dieser Erklärung**

Diese Erklärung wird laufend fortgeschrieben und aktualisiert. Änderungen werden ohne Verzug auf den Webseiten der Projektbetreiber publik gemacht.